



HVBG

HVBG-Info 09/2000 vom 24.03.2000, S. 0830 - 0833, DOK 405.1

**Kein Ersatz von Sachschäden bei Hilfeleistung - Handlungstendenz -  
Schulsausflug - Urteil des LSG Niedersachsen vom 21.09.1999  
- L 3 U 235/98**

Kein Ersatz von Sachschäden (§ 765a RVO = § 13 SGB VII) bei  
Hilfeleistung (§ 539 Abs. 1 Nr. 9b RVO = § 2 Abs. 1 Nr. 11a  
SGB VII) - Handlungstendenz - Schulsausflug;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)  
Niedersachsen vom 21.09.1999 - L 3 U 235/98 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 21.09.1999  
- L 3 U 235/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Kein Anspruch auf Ersatz eines Sachschadens nach § 765a RVO, wenn  
der Aspekt der Hilfeleistung (hier: Schülertransport mit  
Privat-PKW einer Mutter bei der Durchführung eines Schulausfluges)  
hinter eigenwirtschaftlichen Gründen des Hilfeleistenden (hier:  
eigenverantwortliche Beförderung der Kinder durch die Eltern) als  
unwesentlich zurücktritt.

Tatbestand

-----

Der Rechtsstreit betrifft den Ersatz eines Sachschadens aus der  
gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Kläger ist Halter eines VW-Busses mit dem amtlichen  
Kennzeichen .. und Vater eines Sohnes, der im Schuljahr 1995/96  
die Klasse 4a der Grundschule in M. besuchte. Einige Wochen vor  
dem 18. Dezember 1995 fand ein Elternabend in der Klasse des  
Sohnes des Klägers statt, in dessen Verlauf die Lehrerin  
(Zeugin F.) den Eltern mitteilte, dass die Kinder ihr gegenüber  
den Wunsch geäußert hätten, keine traditionelle Weihnachtsfeier  
veranstalten zu wollen, sondern in der Eissporthalle  
in W. Eislaufen zu gehen. Nachdem die Zeugin F. zunächst  
vorgeschlagen hatte, die Eislaufhalle mit öffentlichen  
Verkehrsmitteln aufzusuchen, waren die Eltern zu dem Entschluss  
gekommen, die Fahrt zur Eishalle aus Kostengesichtspunkten mit  
eigenen Fahrzeugen durchzuführen. Unter anderem hatte sich auch  
eine Frau F.-V. bereit erklärt, mit ihrem Kleinbus Kinder zu  
befördern. Die Ehefrau des Klägers war als Reservekandidatin  
benannt worden.

Wenige Tage vor dem am 18. Dezember 1995 geplanten Ausflug nahm  
Frau F.-V. ihre Zusage zum Transport der Kinder wieder zurück,  
weil die Familie das fragliche Fahrzeug inzwischen verkauft hatte.  
Sie bat deshalb die Ehefrau des Klägers, die Fahrt durchzuführen.  
Auf dem Rückweg von der Eishalle geriet die Ehefrau des Klägers  
bei inzwischen überraschend eingetretener Eisglätte mit ihrem  
Fahrzeug ins Rutschen und prallte mit der rechten Fahrzeugseite  
gegen eine Fahrbahnbegrenzung. Am Fahrzeug entstanden Schäden an

der rechten Seite sowie an den Felgen. Mit Schreiben vom 19. April 1996 machte der Kläger seinen Schaden, bestehend aus dem Fahrzeugschaden, einer Notreparatur, Gutachterkosten sowie einem merkantilen Minderwert zur Gesamthöhe von 6.493,78 DM gegenüber dem Schulaufsichtsamt G. geltend. Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 11. Oktober 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 1997 die Gewährung von Entschädigungsleistungen mit der Begründung ab, Sachschäden seien aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zu ersetzen, die im vorliegenden Falle nicht einschlägig seien. Die Übernahme des Transports der Schüler sei nicht als Heranziehung zu einer Amtshandlung zu werten, sondern als eigenwirtschaftliche Tätigkeit.

Im nachfolgenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Stellungnahmen des Schulleiters vom 6. März 1998 und der Zeugin F. vom 12. Dezember 1998 beigezogen und die Klage sodann durch Urteil vom 28. Mai 1998 abgewiesen. Zur Begründung hat es erläutert, dass die Voraussetzungen für den Ersatz eines Sachschadens gemäß § 765a RVO nicht gegeben seien. Erforderlich sei dafür die Annahme, dass die Ehefrau des Klägers einem Bediensteten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung herangezogen hat, Hilfe geleistet habe. Weder sei eine Aufforderung, noch eine Duldung der Schule festzustellen, die Privatfahrzeuge zu benutzen. Die Fahrt sei vielmehr aufgrund eigener Absprache der Eltern zustande gekommen. Sie sei im übrigen nicht schon selbst als Schulveranstaltung anzusehen, sondern erst als Vorbereitungshandlung. Auch unter dem Gesichtspunkt der Hilfe in einer Notlage sei eine Schadensübernahme auszuschließen, weil eine solche nicht gegeben gewesen sei. Die Übernahme des Transports habe wesentlich dem eigenen Interesse der Eltern, nämlich der Ersparnis von Kosten gedient.

Gegen dieses seinem Bevollmächtigten am 10. Juni 1998 zugestellte Urteil hat der Kläger am 10. Juli 1998 rechtzeitig Berufung eingelegt. Er macht geltend, dass seine Frau ursprünglich nicht habe fahren sollen, sondern erst kurzfristig vor dem Ausflug für eine andere Mutter, nämlich Frau F.-V., eingesprungen sei. Der Ausflug sei auch als Schulveranstaltung und damit die Teilnahme aus der Sicht der Lehrkraft als dienstliche Veranstaltung und damit Hilfeleistungen bei der dienstlichen Veranstaltung als Heranziehung zu einer Diensthandlung zu werten.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 28. Mai 1998 sowie den Bescheid des Beklagten vom 11. November 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 1997 zu ändern,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.493,78 DM zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das erstinstanzliche Urteil und die angefochtenen Bescheide für zutreffend. Der einschlägige Schulfahrtenerlass vom 29. März 1990 sehe in Ziffer 5 vor, dass bei Schulfahrten ohne Übernachtung im Regelfall die Aufsicht durch eine Lehrkraft ausreichend sei, bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen seien zwei Aufsichtsführende erforderlich. Die Zeugin F. habe dargelegt, dass an dem Ausflug auch eine Anwärterin zu Ausbildungszwecken

teilgenommen habe. Damit sei eine hinreichende Aufsicht gewährleistet gewesen, so dass es der Heranziehung weiterer Aufsichtspersonen nicht bedurft habe. Hinsichtlich des durchgeführten Transportes sei gar nicht nachgewiesen, dass die Zeugin F. die Ehefrau des Klägers gebeten habe, die Fahrt durchzuführen. Nach den Angaben der Zeugin S.-K. sei vielmehr davon auszugehen, dass es sich um eine interne Absprache zwischen Frau F.-V. und der Zeugin S.-K. gehandelt habe. Ein Heranziehungstatbestand sei aus diesem Grunde ebensowenig gegeben, wie eine spontane Hilfeleistung in einer Notsituation.

Der Senat hat zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts die Zeuginnen F. und S.-K. durch seine Berichterstatterin vernehmen lassen. Wegen der Einzelheiten der Bekundungen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozeßakte Bezug genommen. Der Entscheidungsfindung haben die Verwaltungsakten der Beklagten zugrunde gelegen.

#### Entscheidungsgründe:

-----

Die gemäß §§ 143 und 144 Abs 1 Satz 1 SGG zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet.

Das Begehren des Klägers richtet sich auch nach Eingliederung des Rechts der Gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch zum 01.01.1997 noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO). Das ergibt sich aus der Übergangsregelung in § 212 SGB VII, wonach auf Versicherungsfälle, die vor dem 01.01.1997 eingetreten sind, das alte Recht anzuwenden ist.

§ 765a RVO sieht vor, dass den nach § 539 Abs 1 Nr 9 RVO Versicherten auf Antrag die Sachschäden ersetzt werden, die sie bei einer der dort genannten Tätigkeiten erleiden, sowie die Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften. Allein in Betracht zu ziehen ist im vorliegenden Fall § 539 Abs 1 Ziffer 9b RVO, weil weder eine Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not (Buchstabe a), noch ein Einsatz bei Verfolgung oder Festnahme einer verdächtigen Person oder eine Handlung bei Schutz gegen Angriffe (Buchstabe c) zu diskutieren sind. Buchstabe b bestimmt, dass in der gesetzlichen Unfallversicherung diejenigen versichert sind, die einem Bediensteten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der sie zur Unterstützung einer Diensthandlung heranzieht, Hilfe leisten. Erforderlich ist, dass der Bedienstete die Diensthandlung im Rahmen seiner Befugnisse und seines Zuständigkeitsbereichs vornimmt und zur Heranziehung der unfallversicherungsrechtlich geschützten Person berechtigt ist (vgl Lauterbach, Unfallversicherung, Stand April 1990, § 539 Anm 60). Der Beklagte hat mit Recht geltend gemacht, dass dieses Tatbestandsmerkmal in Bezug auf den hier zu entscheidenden Fall nicht einschlägig ist, weil die Zeugin F. in ihrer Eigenschaft als Lehrerin in der gegebenen Situation ersichtlich nicht berechtigt war, Eltern für den Transport von Schülern im Rahmen einer Schulveranstaltung heranzuziehen. Weder das Niedersächsische Schulgesetz noch der hier einschlägige Schulfahrtenerlass vom 29. März 1990 sehen entsprechende Rechtsgrundlagen vor. Die Regelungen in § 71 Abs 1 Satz 1 NdsSchG, wonach zur Ausstattungspflicht der Erziehungsberechtigten auch die Übernahme

der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, gehört und in Ziffer 4.1 des Schulfahrtenerlasses vom 29. März 1990, wonach im Regelfall öffentliche Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen zu benutzen sind, lassen eine Schlussfolgerung diesen Inhalts nicht zu. Der Senat folgt zwar der Auffassung, dass man unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes von der herangezogenen Person weder erwarten darf, noch fordern kann, dass sie vor der Hilfeleistung im Einzelnen die Legitimation des Heranziehenden prüft und keine hohen Anforderungen an den guten Glauben des Herangezogenen stellen darf, weil nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift bei den in Betracht kommenden Situationen vielfach weder Zeit noch Gelegenheit zu einer Prüfung der Legitimation des Heranziehenden bleiben wird (vgl. Lauterbach aaO). Das setzt aber nach Auffassung des Senates auch in diesem Zusammenhang voraus, dass die herangezogene Person aus Gründen der Eilbedürftigkeit oder anderer erheblicher Gründe auf Seiten des Bediensteten, die bei der Planung der Diensthandlung nicht vorhersehbar waren, an der Diensthandlung mitwirken muss. Solche Gesichtspunkte sind vorliegend nicht ersichtlich, auch wenn bedacht wird, dass die Ehefrau des Klägers erst wenige Tage vor der Veranstaltung in Vertretung für einen anderen Elternteil den Transport übernommen hat. Bei dem Ausflug zur Eishalle handelte es sich um ein Vorhaben, das bereits langfristig in seinem Ablauf vorgeplant war und im Wesentlichen auch der Planung entsprechend ablief. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang ferner, dass die Übernahme des Transports der Schüler durch die Eltern nicht auf Initiative der Lehrkraft, sondern auf Wunsch der Eltern zur Verringerung der entstehenden Kosten zu Stande gekommen war.

Darüber hinaus ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht erwiesen, dass die Zeugin F. die Zeugin S.-K. tatsächlich zu dem Schülertransport "herangezogen" hat. Die Zeugin S.-K. hat im Termin zur Erörterung des Sachverhalts und zur Beweisaufnahme bekundet, dass sie nicht von der Zeugin F. angesprochen, sondern von Frau F.-V. gebeten worden war, die Aufgabe zu übernehmen, weil diese wegen des Verkaufs ihres Fahrzeugs gehindert war, ihre ursprüngliche Zusage einzuhalten. Die Zeugin S.-K. konnte nicht einmal mit Gewissheit sagen, ob sie überhaupt vor Antritt der Fahrt mit der Zeugin F. Kontakt aufgenommen hat. Die Zeugin F. konnte sich ebenfalls nicht mehr an den genauen Hergang erinnern. Selbst wenn man es für ausreichend hält, dass unter Umständen bereits in einem stillschweigenden Dulden einer Hilfeleistung ein "Heranziehen" zu erblicken ist (vgl. Lauterbach aaO, Anm 62), ergibt eine Gesamtschau der Umstände dieses Falles keinen Anlass für eine solche Würdigung. Nach der Rechtsprechung des BSG ist für die Abgrenzung versicherter Tätigkeit zu eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten die Handlungstendenz des Versicherten unter Berücksichtigung der Lehre von der wesentlichen Bedingung das maßgebliche Entscheidungskriterium (vgl. BSG in SozR 2200 § 548 RVO Nr 93). Aus der Schilderung des Elternabends durch die Zeuginnen F. und S.-K. geht hervor, dass der Transport der Schüler zur Eishalle aufgrund des eigenen Wunsches der Eltern mit deren Privatfahrzeugen ohne Kostenerstattung durchgeführt worden ist. Bei diesem Teil der schulischen Veranstaltung stand demnach ganz im Vordergrund der Handlungstendenz der Zeugin S.-K. und der anderen fahrenden Elternteile, in Ausübung ihres Elternrechts eigenverantwortlich die Beförderung ihrer Kinder und anderer Schüler zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund tritt der Aspekt der Hilfeleistung zu Gunsten der Lehrerin der Kinder bei der Durchführung des Schulausfluges als dienstliche Handlung als unwesentlich zurück.

Ist demnach die Situation dadurch gekennzeichnet, dass die Ehefrau des Klägers, die Zeugin S.-K., im Wesentlichen aus eigenwirtschaftlichen Gründen tätig wurde, rechtfertigt sich eine Erstattung ihres Sachschadens auf der Grundlage des § 765a RVO unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers nicht. In der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift heißt es unter anderem, dass die neue Vorschrift dem Nothelfer, der in gewissem Umfange auch zum Wohle der Allgemeinheit tätig werde, die Mühen und Risiken bei der Verwirklichung eventueller zivilrechtlicher Ansprüche abgenommen werden solle. Wer sich uneigennützig für andere einsetze oder zu einem solchen Einsatz verpflichtet werde, müsse in weitergehendem Umfang als ein durch eine Straftat Betroffener entschädigt werden (vgl BR-Drucks 352/84 S. 17, zitiert nach Lauterbach, aaO § 765a Anm 1). Diese Voraussetzungen lagen aber im vorliegenden Fall nicht vor, weil eine Situation, in der ein Nothelfer im Sinne der vorstehenden Ausführungen benötigt wurde, gar nicht gegeben war.

Nach allem hat die Berufung keinen Erfolg haben können.  
Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.  
Es hat keine Veranlassung bestanden, die Revision zuzulassen.